
Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Stimmbezirke	Wahllokal
010 - Sessinghausen	010 - Sessinghausen	Ford Weil, Kölner Str. 116
020 - Dreiert / Baldenberg	020 - Dreiert / Baldenberg	VsD Kindertagesstätte „Marie-Schlei“, Zum Dreiert 20
030 - Ohl	030 - Ohl	Rathaus, Kölner Str. 256
040 - Altstadt	040 - Altstadt	Evangelisches Altenheim, Hauptstr. 41
050 - Druchtemicke	050 - Druchtemicke	Evangelische Kindertages- stätte „Kreuz & Quer“, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 2
060 - Hunschlade	060 - Hunschlade	Haus „Phönix“, Am Räschen 2
070 - Wiedenbruch	070 - Wiedenbruch	Realschule, Breiter Weg 8
080 - Klein-Wiedenest	080 - Klein- Wiedenest	Dietrich-Bonhoeffer-Heim, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 4
090 - Nistenberg	090 - Nistenberg	VsD Kindertagesstätte „Anna- Zammert“, Voßbicke 4
100 - Leienbach	100 - Leienbach	Begegnungsstätte, Am Leiweg 2 a
110 - Hackenberg I	110 - Hackenberg I	JUH Kindertagesstätte Sonnenkamp, Sonnenkamp 18
120 - Hackenberg II	120 - Hackenberg II	Feuerwehrgerätehaus, Breslauer Str. 8 a
130 - Wiedenest I	130 - Wiedenest I	DRK Familienzentrum Wiedenest (Neubau), Schürmannstr. 6
140 - Wiedenest II	140 - Wiedenest II	DRK Familienzentrum Wiedenest (Altbau), Schürmannstr. 6
150 - Pernze	150 - Pernze	Gemeinschaftsgrundschule Wiedenest, Alte Str. 33
160 - Neuenothe / Belmicke	161 - Neuenothe	Feuerwehrgerätehaus Neuenothe, Altenother Weg 4
	162 - Belmicke	Anna-Heim Belmicke, An der Burg 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00 Uhr im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 2.17 (Briefwahlvorstand I),
im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 2.21 (Briefwahlvorstand II),
im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 3.26 (Briefwahlvorstand III)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landtagswahl zwei Stimmen. Die Erststimme wird zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und die Zweitstimme zur Wahl einer Landesliste abgegeben.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergneustadt, 14.02.2017

Stadt Bergneustadt
Wilfried Holberg
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick"
am 01.03.2017, Folge 748**